



römisch-katholische
Landeskirche Uri

PROTOKOLL

der Sitzung des Grossen Landeskirchenrats
vom Mittwoch, 10. Mai 2023 um 14.00 Uhr im Landratsaal, Rathaus Altdorf

Vorsitz:	Heidi Jauch, Erstfeld; Präsidentin Grosser Landeskirchenrat
Anwesend:	33 Mitglieder des GLKR; 4 Mitglieder des KLKR
Entschuldigt:	Monika Planzer, Altdorf; Paul Baumann, Erstfeld; Carla Fry, Hospental; Heinz Herger, Schattdorf; Josef Brücker, Seedorf; Doris Bissig, Unterschächen; Karin Christen, Kleiner Landeskirchenrat
Gäste:	Brigitte Renner, ev.-ref. Landeskirche Uri; Fredi Bossart, Fachstellenleiter Jugend; René Trottmann, Fachstellenleiter; Peter Camenzind, Generalvikar
Pressevertreter:	Neue Urner Zeitung, Urner Wochenblatt

Geschäfte:	<ol style="list-style-type: none">1. Begrüssung2. Besinnung3. Jahresrechnung 2022: Beratung und Beschlussfassung4. Bericht des Kleinen Landeskirchenrat über die Rats- und Verwaltungstätigkeit 2022: Beratung und Kenntnisnahme5. Bericht und Antrag: zur Anstellungs- und Besoldungsrichtlinie der röm.-kath. Landeskirche Uri6. Mündliche Berichterstattung der Mitglieder des Kleinen Landeskirchenrats über wichtige laufende Geschäfte7. Parlamentarische Vorstösse gemäss GO Art. 40 – 42 Antwort des Kleinen Landeskirchenrats: Parlamentarischer Vorstoss vom 23. November 2022 von Frieda Steffen, Andermatt zu Fusionen von römisch-katholischen Kirchgemeinden8. Fragen und Anregungen
-------------------	---

1. Begrüssung 060.005

Heidi Jauch begrüsst alle herzlich zur Versammlung des Grossen Landeskirchenrats. Speziell begrüsst sie die Gäste Generalvikar Peter Camenzind, René Trottmann, Fredi Bossart, Brigitte Renner und die Vertreter der Medien Urs Hanhart und Kari Russi.

Die Geschäftsliste wurde zugestellt und die Beratung der Geschäfte ist eröffnet.

Zum Protokoll der Herbstversammlung sind keine Wortmeldungen eingegangen. Es ist somit genehmigt und wird verdankt.

2. Besinnung 060.005

Andrea Meyer hält die Besinnung.

3. Jahresrechnung 2022: Beratung und Beschlussfassung

150.004.001

Josef Gisler, Präsident der Finanzkommission verliest den Bericht zur Jahresrechnung 2022. Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung geprüft. Den Bericht und den Antrag der Finanzkommission zur Rechnung 2022 ist im Anhang der Jahresrechnung im Jahresbericht 2022 angefügt.

Der Verwalter Erwin Walker stellt die Rechnung vor und erläutert grössere Abweichungen.

Kst. 1 Die Repräsentationskosten sind aufgrund des Dankbesuch der Vertretung der Synode Zürich für die Aufstockung des Felix und Regula-Fonds und den Abschiedsgeschenken für Dekan Daniel Krieg sowie den zwei Mitgliedern aus dem Kleinen Landeskirchenrat höher ausgefallen.

Die Kosten für Rechtsgutachten sind geringer ausgefallen.

Kst. 2 Fredi Bossart hat die Aufgabe als Kantonalpräses übernommen. Das Arbeitspensum wurde um 5% erhöht. Der Einsatz wird aber vergütet und gleicht sich mit dem Konto 2.610 wieder aus.

Kst. 3 die IT-Kosten sind teurer ausgefallen als geplant.

Geringere Einnahmen gab es beim Religionsunterricht, da weniger Lektionen erteilt wurden. Im Gegenzug war der Einsatz im Ausbildungsteam Modu-IAK grösser als geplant.

Kst. 4 nur sehr geringe Abweichungen

Kst. 5 nur sehr geringe Abweichungen

Kst. 6 leichte Anpassungen in einer der Missionen und etwas mehr Kollekteneinnahmen

Kst. 7 Es wurde eine Wertschriftenanlage getätigt, um Negativzinsen vorzubeugen. 2022 gab es starke Buchverluste. Aufgrund des langen Anlagehorizontes sollte der Kurseinbruch wieder aufgefangen werden können.

Bilanz und Vermögensausweis

Nach der Verbuchung des Verlustes von Fr. 3'040.30 beträgt das Eigenkapital neu Fr. 300'153.70

Erwin Walker bedankt sich für das Vertrauen in den Kleinen Landeskirchenrat und bei der Finanzkommission für die Unterstützung der Rechnung und ihrer Arbeit am Finanzausgleich. Ebenfalls ein Dank geht an Angela Jauch für die Zusammenarbeit und die Buchführung.

Beschluss: Die Jahresrechnung 2022 wird einstimmig genehmigt und der Kleine Landeskirchenrat entlastet.

4. Bericht des KLKR über die Rats- und Verwaltungstätigkeit 2022

070.001

Gunthard Orglmeister berichtet von der Arbeit zur Prävention vor Übergriffen, der Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat speziell im Bereich Personalrekrutierung, über die Arbeiten der rKz, der Biberbruggler Konferenz und Migratio sowie den Aktivitäten der Fachstellen Katechese und Jugend.

Er freut sich auf die Zusammenarbeit mit den neuen Dekan Wendelin Bucheli. Der Austausch mit dem Dekanat ist immer gewährleistet.

Auch mit der ev.-ref. Landeskirche trifft sich der KLKR zum Austausch und an den jeweiligen Versammlungen können jeweils Vertretungen begrüsst werden.

5. **Bericht und Antrag: zur Anstellungs- und Besoldungsrichtlinie der röm.-kath. Landeskirche Uri**

130.002

Das Wort zum Eintreten hat Max Gisler, Altdorf, Präsident der Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission hat die Richtlinien angeschaut und in die Besprechung Philipp Walker, Vizepräsident des Kleinen Landeskirchenrat mit einbezogen.

Die Prüfungskommission ist für das Eintreten und wird zu den einzelnen Artikeln etwas sagen.

Das Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Philipp Walker führt durch die Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien.

Artikel 2

Josef Gisler, Altdorf: Die Erklärung des Oberbegriff Seelsorger mit Buchstabe c) Seelsorger ist verwirrend.

Unter Buchstabe c) ist die ehemalige Berufsgruppe Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten gemeint, die neu Seelsorger genannt werden.

Nach der Diskussion im Rat kommt es zu folgenden Anträgen:

Antrag 1 - Gunthard Orglmeister, KLKR: Buchstabe c) wird umbenannt in weitere Seelsorgende

Antrag 2 – Frieda Steffen, Andermatt: Artikel 2 zurückweisen an die Arbeitsgruppe.

Antrag 3 – Sibylle Zurfluh, Attinghausen: Buchstabe c) wird umbenannt in weitere Theologinnen und Theologen in der Seelsorge

Beschluss: Der Antrag 1 wird mit 25 Stimmen angenommen. (Antrag 2 erhält 2 Stimmen; Antrag 3 erhält 2 Stimmen)

Artikel 21 Abs. 3

Max Gisler, Altdorf, Präsident Prüfungskommission: Die Zahlung sollte auf drei Monate (bisher zwei Monate) verlängert werden.

Nach der Diskussion im Rat kommt es zu folgenden Anträgen:

Antrag 1 – KLKR: Artikel so belassen wie er in den Richtlinien vorgeschlagen ist.

Antrag 2 – Prüfungskommission: Absatz ändern

«Bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt die Zahlung bis zum Ende der Befristung, längstens jedoch drei Monate nach dem Todestag.»

Beschluss: Der Antrag 1 wird mit 22 Stimmen angenommen. (Antrag 2 erhält 10 Stimmen)

3. Kapitel und Artikel 23

Max Gisler, Altdorf, Präsident Prüfungskommission: Das 3. Kapitel und der Artikel 23 sollen mit einem Mitarbeitergespräch ergänzt werden

Abstimmung 1: Kapitel und Artikel wie vorgeschlagen belassen

Antrag Prüfungskommission: Kapitel und Artikel ändern

«3. Kapitel: Unterstellung, Funktionsbeschreibung, Mitarbeitergespräch:

Artikel 23 Unterstellung / Funktionsbeschreibung / Mitarbeitergespräch:

¹Jeder Mitarbeitende erhält einen Funktionsbeschreibung⁶, der Bestandteil des Arbeitsvertrags ist. Darin sind die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und die Unterstellung geregelt.

²Die mitarbeitende Person hat einen jährlichen Anspruch auf ein Gespräch.»

Beschluss: Der Antrag der Prüfungskommission wird mit 23 Stimmen angenommen (Abstimmung 1 erhält 8 Stimmen)

Artikel 56

Max Gisler, Altdorf, Präsident Prüfungskommission: Auch hier möchte die Prüfungskommission eine grosszügigere Lösung.

Nach einer Diskussion im Rat kommt es zu folgenden Anträgen:

Antrag 1 – KLKR: Artikel so belassen wie er in den Richtlinien vorgeschlagen ist.

Antrag 2 – Prüfungskommission: Artikel ändern

¹Die Mitarbeitenden beziehen bei Krankheit innerhalb eines Jahres folgenden Lohn:

- a) für die ersten sechs Monate den vollen Lohn;
- b) für weitere sechs Monate 75% des Lohnes
- ~~c) für weitere drei Monate 50% des Lohnes.~~

Beschluss: Der Antrag 2 wird mit 22 Stimmen angenommen (Antrag 1 erhält 10 Stimmen)

Die Änderung des Artikels 56 hat Auswirkungen auf Artikel 56 Abs. 2 der damit auch auf 12 Monate angepasst werden muss. Neu:

²Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber nach **zwölf** Monaten endet die Lohnfortzahlung.

Und den Artikel 62 Ende der Versicherung Abs. 1. Der auf die 75% angepasst wird, da 50% wegfällt. Neu:

¹Die Versicherungsdeckung endet am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens **75 % des Lohnes** aufhört.

10. Kapitel und Artikel 69

Max Gisler, Altdorf, Präsident Prüfungskommission: Die Prüfungskommission möchte dieses Kapitel mit der Arbeitssicherheit ergänzen.

Abstimmung 1: Kapitel und Artikel wie vorgeschlagen belassen

Antrag Prüfungskommission: Kapitel und Artikel ändern

«10. Kapitel: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Artikel 69 Grundsatz

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Allgemeinen und bei Mutterschaft bleiben vorbehalten.»

Beschluss: Der Antrag der Prüfungskommission wird mit 32 Stimmen angenommen (Abstimmung 1 erhält 1 Stimme)

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Die Versammlung stimmt nun über die gesamte Anstellungs- und Besoldungsrichtlinie ab.

Antrag: Der Kleine Landeskirchenrat beantragt, die vorliegende «Anstellungs- und Besoldungsrichtlinie» mit den beschlossenen Änderungen zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es geht noch einmal einen herzlichen Dank an die Arbeitsgruppe und die Prüfungskommission.

Die Kirchgemeinden können selber entscheiden, ob sie die Richtlinie einsetzen. Es ist zu hoffen, dass alle Kirchgemeinden die Richtlinie nutzen und umsetzen.

6. Mündliche Berichterstattung der Mitglieder des KLKR über wichtige laufende Geschäfte

070.001

An der letzten Sitzung des GLKR wurde ein Mitglied für die RAST-Kommission gesucht. Ein herzlicher Dank geht an die Landeskirchenrätin Vreni Truttmann, Altdorf für ihrer Bereitschaft dort mitzuwirken.

René Trottmann ist in seinem vorletzten Monat im Dienst der röm.-kath. Landeskirche Uri. Er ist vor 31 Jahren in den Dienst der Landeskirche eingetreten und hat extreme Aufbauarbeiten geleistet. Die Fachstelle Katechese hat er massiv mitgeprägt.

Der Kleine Landeskirchenrat dankt ihm von Herzen für die ausgezeichnete und engagierte Arbeit im Dienste der Menschen und die erstklassige Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri. Für die Zukunft wünscht der KLKR alles Gute und weiterhin viel Freude im täglichen Unterwegs sein.

Conny Weyermann wird im Juni ihre Stelle bei der Fachstelle Katechese antreten.

7. Parlamentarische Vorstösse gemäss GO Art. 40-42

Antwort des Kleinen Landeskirchenrats: Parlamentarischer Vorstoss vom 23. November 2022 von Frieda Steffen, Andermatt zu Fusionen von römisch-katholischen Kirchgemeinden

060.001

Die Antwort des KLKR haben alle vorab erhalten. Die wichtigsten Rückmeldungen werden aufgeführt.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind sinnmässig auch für Kirchgemeinden anwendbar.

Zur Fusion von Kirchgemeinden bedarf es einer Urnenabstimmung unter den in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnern der betroffenen Kirchgemeinden, die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Uri sowie einen Beschluss des Grossen Landeskirchenrats. Es wird auf die Antwort vom 17.05.2018 betreffend Fusion von Kirchgemeinden verwiesen, die zur Orientierung ebenfalls verschickt wurde.

Der Kanton bietet gemäss Artikel 63 GEG im Zusammenhang mit Fusionen nur den Einwohnergemeinden Unterstützung an, womit es an einer entsprechenden Zuständigkeit gegenüber Kirchgemeinden fehlt.

Der Kanton beteiligt sich nur bei Fusionen von Einwohnergemeinden an den Fusionskosten (vgl. Art. 61 Abs. 1 GEG). Allenfalls lässt sich aber von den Erfahrungen der bereits fusionierten Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen profitieren. Die Fusion von Bauen und Seedorf wurde durch die Firma BDO begleitet. Eine ähnliche Begleitung ist auch bei der Fusion von Kirchgemeinden denkbar, aber mit entsprechenden Kosten für die Kirchgemeinden verbunden.

Es bestehen bisher keine Reglemente oder Leitfäden zur Fusion von Kirchgemeinden.

Vorab gilt es folgendes festzuhalten: Gemäss Artikel 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Besetzung von Behörden (GBB; RB 2.2221) gilt dieses Gesetz für alle Behörden, die das Volk der Landeskirchen zu wählen hat. Sodann hält Artikel 3 GBB fest, dass eine wahlfähige Person verpflichtet ist, ein Amt nach Artikel 2 GBB zu übernehmen, sofern es sich nicht um ein Vollamt handelt. Eine Ausnahme von dieser Pflicht gibt es nur bei Vorliegen von Ausschlussgründen (siehe Art. 5 GBB) oder Ablehnungsgründen (siehe Art. 6 GBB). Wer während der Amtsdauer aus dem Kanton, aus der betreffenden Gemeinde oder aus dem betreffenden Korporationsgebiet wegzieht, ist ebenfalls ohne Weiteres von der Pflicht entbunden, das Amt weiter auszuüben (Art. 8 GBB).

Im Moment wird eine Person gesucht, die als Interimsverwaltung eingesetzt wird und den Kirchenrat unterstützt.

Frieda Steffen, Andermatt ist mit der Beantwortung mehrheitlich zufrieden. Dass die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz angewendet werden können, ist für alle Kirchgemeinden wichtig. Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde, handelt aber nur subsidiär. Schwierig ist es für die Kirchgemeinden, dass nur Einwohnergemeinden bei Fusionen finanziell unterstützt werden. Wer übernimmt die Kosten, wenn sich eine Kirchgemeinde die Fusion gar nicht leisten kann?

Der Kanton bezahlt nicht, da die Kirchensteuer und die anderen Steuern klar getrennt sind. Wenn die ersten Kirchgemeinden fusioniert haben, gibt es einen Mustervertrag und für die nächsten Kirchgemeinden wird es finanziell weniger belastend. Bei verschiedenen finanziellen Lagen der fusionierenden Kirchgemeinden wird es aber sicher auch schwieriger.

Der Grosse Landeskirchenrat nimmt die Antwort des KLKR zur Kenntnis.

8. Fragen und Anregungen

060.001

- a) Brigitte Renner, ev.-ref. Landeskirche Uri: überbringt herzliche Grüsse und schätzt die Zusammenarbeit. Die ev.-ref. Landeskirche hat sich beim Gemeinde Duell angemeldet und führt am Pfingstsonntag, 28. Mai den Anlass «Kirche bewegt» durch. Es sind alle ganz herzlich dazu eingeladen.
- b) Karl Mattli, Göschenen: bedankt sich nochmals für die Bearbeitung der Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien. Der Ukrainekrieg beschäftigt ihn sehr und er vermisst, dass sich die Kirche einbringt.
- c) Peter Camenzind, Generalvikar: überbringt Grüsse von Bischof Bonnemain und dankt für den Einsatz.
- d) Erwin Walker, Schattdorf: Es sind Karten von der Werbekampagne «Chance Kirchenberufe» aufgelegt.
- e) Termine 2023:
 - Freitag, 12. Mai: Tellenfahrt
 - Samstag, 27. Mai: Ministrantentreffen in Erstfeld
 - Donnerstag, 21. September: Kirchenrätekonferenz
 - Samstag, 21. Oktober: Landeswallfahrt
 - Mittwoch, 22. November: Herbstversammlung des GLKR

Heidi Jauch dankt allen fürs Kommen und das Mitwirken.

Schluss der Versammlung 16.20 Uhr

Angela Jauch-Walker, Sekretärin